

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Musik**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Musik**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Musik

vom Februar 1995

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 26.10.1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Musik.
Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsbestimmungen.
- (2) Die Zulassung zu diesem Studiengang ist ferner vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.
- (3) Die Eignungsprüfung ist gemäß der "Vorläufigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für Eignungsprüfungen in lehramtsbezogenen Studiengängen vom 01.11.1995" an der Pädagogischen Hochschule Erfurt abzulegen.
Die Prüfung dauert 20 min und besteht aus Vorsingen, Vorspielen und Überprüfung der musikalischen Hörfähigkeit. Der Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung besitzt zwei Jahre Gültigkeit. Die Prüfungstermine werden ausgeschrieben.
An anderen Hochschulen absolvierte Eignungsprüfungen können bei Vorlage der Voraussetzungen anerkannt werden.
- (4) Vorzulegen ist ein logopädisches Gutachten.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium im Fach Musik umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4**Ziele und Inhalt des Studiums**

- (1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Musik an der Grundschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Studienbereiche:
 - a) Fachpraxis
 - Instrument (Klavier, Gitarre oder Akkordeon)
 - Gesang/Stimmbildung/Chorsingen
 - Chorleitung
 - Musiktheorie/Tonsatz/Gehörbildung
 - Schulpraktisches Spiel
 - b) Fachtheorie
 - Musikgeschichte/Musikästhetik/Musikanalyse
 - c) Fachdidaktik /Musikdidaktik/Umgang mit Orff-Instrumentarium

§ 5 Aufbau des Studiums

Das Studium umfaßt insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS).

Grundstudium (4 Semester mit insgesamt 14 SWS)

1.1	Instrument	2 SWS
1.2	Gesang / Stimmbildung	3 SWS
1.3	Chorleitung / Chorische Stimmbildung	1 SWS
1.4	Musiktheorie / Tonsatz / Gehörbildung	3 SWS
1.5	Musikgeschichte /-ästhetik	3 SWS
1.6	Musikdidaktik	2 SWS

Hauptstudium (2 Semester mit insgesamt 6 SWS)

1.1	Instrument / Schulpraktisches Spiel / Rhythmisch-tänzerische Erziehung	2 SWS
1.2	Musiktheorie / Tonsatz / Gehörbildung	2 SWS
1.5	Musikdidaktik	2 SWS

Im 6. Semester finden schulpraktische Übungen statt.

§6 Studienleistungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

Dazu sind während des Studiums folgende Nachweise zu erbringen:

- Ein Leistungsnachweis zur künstlerisch-praktischen Ausbildung. Die Gesamtnote dieses Leistungsnachweises resultiert aus den Studienergebnissen in den folgenden Disziplinen:

Instrumentalspiel, Gesang, Stimmbildung, Chorleitung, Musiktheorie/Tonsatz, Gehörbildung/Schulpraktisches Spiel.
- Die Teilleistungsnachweise für die Fächer Gesang/Stimmbildung und Chorleitung sind im Grundstudium zu erbringen, alle übrigen im Hauptstudium.
- Ein Leistungsnachweis in Musikwissenschaft im Grundstudium.
- Ein Leistungsnachweis in Musikdidaktik im Hauptstudium.
- Nachweis über die Teilnahme an der Chor- und Ensemblearbeit und an der Rhythmisch-tänzerischen Erziehung.
- Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.
Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.
Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- Im Hauptstudium ist studienbegleitend ein einsemestriges fachdidaktisches Praktikum (2 SWS) zu absolvieren (Teilnahmenachweis).
- Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen.

§7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches Musik zusammenhängen. Für Studienanfänger führt das Institut zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule sowie die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer.

§8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung werden auf der Grundlage der ThVO/Gr geregelt.

Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen regelt § 7 ThVO/Gr.

§9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVO/Gr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für das Lehramt an Grundschulen im Fach Musik

Fachdisziplin	Grundstudium				Hauptstudium		SWS
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Instrument/Schulpraktisches Spiel/Rhythmisch- tänzerische Erziehung	1	1	-	-	1	1	4
Gesang/Stimmbildung	-	1	1	1	-	-	3
Chorleitung	-	-	-	1	-	-	1
Musiktheorie/Tonsatz/ Gehörbildung	1	1	1	-	1	1	5
Musikgeschichte	1	-	1	1	-	-	3
Musikdidaktik	-	-	1	1	1	1	4
	3	3	4	4	3	3	20